

Kuttenberg, deren datierte Stücke dem ersten Viertel des 15. Jh. angehören, sowie eine Anzahl Tafeln mit Schriftproben aus den Brünner (K) und Iglauer (A) Hss. seiner Werke und dem Facsimile einer von ihm geschriebenen Urkunde von 1375. Aus dem Vergleich der drei Codices (K, A und eines zweiten Iglauer Codex B) ergibt sich mit Sicherheit, dass K und A ursprünglich eine Einheit bildeten und erst nachträglich aus einander gerissen und von fremden Händen mit Nachträgen und Indices versehen worden sind; Cod. B dagegen erweist sich als directe Vorlage einiger der von der ersten Hand in K und A geschriebenen Theile. Diese Erkenntnis bringt eine Reihe neuer Aufschlüsse quellenkritischen Characters; der auch in seinen Consequenzen interessanteste ist die von Bretholz als sicher angenommene Erkenntnis, in der ersten Hand der Codd. K und A das Autograph Gelnhausens zu besitzen. Gerade das aber erscheint aus dem von Bretholz Vorgebrachten doch noch nicht mit Nothwendigkeit hervorzugehen und bedarf jedenfalls noch der Bestätigung auf dem Wege der Textkritik an dem von ihm in einem noch zu erwartenden zweiten Anhang versprochenen Abdruck von Johanns deutschem Bergrechtsbuch, denn die am Schluss dieses Werkes angefügte Nachricht, dass er es 'mit syner hant schreiben' habe, ist, zumal sie in dritter Person erfolgt und mit einem 'et cetera' endigt, nicht ausschlaggebend.

H. W.

372. Den Inhalt von vier jetzt fehlenden Blättern des Rothen Buches von Weimar erkennt A. Müller in den nur noch in einem neueren Druck erhaltenen und daraus wiederabgedruckten Statuten der Stadt Magdala von vor 1406 (Zeitschr. des Ver. für Thüringische Gesch. u. Alterthumsk. N. F. XIII, 175 ff.).

H. W.

373. Das Dorfrecht von Rodt im württembergischen Oberamt Freudenstadt von 1483 publiciert Wintterlin nach einem Vidimus von 1502 (Württemberg. Vierteljahrshefte N. F. XII, 144 ff.).

H. W.

374. Im Nuovo archivio Veneto IV (N. S.), 113 ff. und 267 ff. beginnt R. Predelli eine Veröffentlichung der venetianischen Seeschiffahrtsverordnungen bis 1255 (u. z. die des Dogen Pietro Ziani 1227—29, des Jacopo Tiepolo 1229—1233 und des Rainieri Zeno 1255). Eine ausführliche Einleitung liefert A. Sacerdoti.

A. H.

375. In den Studi storici XI, 241 ff. veröffentlicht G. Manacorda Aktenstücke (1374—75) zu einem Prozess,